Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1933	Nr. 22

Inhalt:

(Nr. 13858.) Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283, 295). Vom 30. März 1933.

Zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283, 295) in der Fassung von Artikel IX der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) — Erste Vereinfachungsverordnung — verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zuständigkeit des Oberpräsidenten.

§ 1.

Neben den gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit des Oberpräsidenten gelten die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung.

A. Allgemeine Zuständigkeiten.

§ 2.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird im Anschluß an die im § 1 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O. getroffene Regelung bestimmt:

1. Der Oberpräsident ist zuständig:

a) für die Schulaufsicht und die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Provinzialanstalten;

b) für die Mitwirkung bei der Durchführung der Vorschriften über die Viehseuchenentschädigungen;

c) für die Mitwirkung bei der Verwaltung derjenigen staatlichen Mittel, welche gemeinsam mit der Provinz zur Verbesserung der Landeskultur zur Verfügung gestellt werden, nach näherer Bestimmung des Fachministers;

d) für die Wahrnehmung der Rechte der obersten Landesbehörde bei der Durchführung der Reichsversicherungsordnung durch die Provinz nach näherer Bestimmung des Fachministers;

e) für die Aufsicht über die Verwaltungsorgane der Provinzialverbände (Hauptfürsorgestellen) bei der Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes und des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter;

f) für die Entscheidung über die Befreiung von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 bis 23 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes für die Provinzialanstalten und diejenigen Anstalten, welche ausschließlich oder überwiegend Fürsorgezöglinge aufnehmen.

2. Soweit die Körperschaften der Provinz Wahlen für staatliche Zwecke vorzunehmen oder Vorschläge für die Bestellung staatlicher Beauftragter zu machen haben, ist der Schriftverkehr der zuständigen Behörden durch die Hand des Oberpräsidenten zu leiten.

3. Dem Provinzialverbande stehen die Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden gleich.

§ 3.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird im Anschluß an die im § 1 Abs. 2 Nr. 2 a. a. O. getroffene Regelung bestimmt:

1. Der Oberpräsident ist zuständig:

a) für die Aufsicht des Staates über die kommunalständischen Verbände und ihre Anstalten, die landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstitute, deren Banken und Anstalten sowie die Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit;

b) für die Aufsicht des Staates über die Verwaltung des bei den Sparkassen- und Giroverbänden gebildeten Sparkassenausgleichsstocks;

c) für die Wahrnehmung der Rechte des Staates bei den provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften (Heimstätten) und Siedlungsgesellschaften;

d) für die Wahrnehmung der Rechte der obersten Landesbehörde bei der Durchführung der Reichsversicherungsordnung durch provinziell zusammengefaßte Verbände;

e) für die Mitwirkung bei der Aufsicht über die für die Provinz zur Hebung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zur Förderung der Landwirtschaft und Fischereiwirtschaft geschaffenen Einrichtungen.

2. Zuständigkeiten des Oberpräsidenten, die auf staatlich genehmigten Satzungen oder Statuten beruhen, bleiben unberührt.

§ 4.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Ersten Vereinfachungsverordnung werden dem Oberpräsidenten folgende Aufgaben übertragen:

1. die Eichverwaltung;
2. die Verwaltung der Luftfahrtangelegenheiten;
3. die Aufsicht über die Staatsarchive in den Provinzen;
4. die Aufsicht über den Oberfischmeister für die Binnengewässer;
5. die Aufsicht über den gerichtsärztlichen Ausschuß;
6. die Vertretung der Landesinteressen bei dem Wehrkreiskommando, auch im Falle des § 17 des Wehrgesetzes;
7. die Ausübung der Rechte des Staates hinsichtlich der Landeseisenbahnräte;
8. die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen;
9. die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Sammlungen und Wandervorführungen sowie zum öffentlichen Vertriebe von Gegenständen zu vaterländischen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, sofern die Veranstaltungen oder der Vertrieb über den Bereich eines Regierungsbezirkes, aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen;
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen innerhalb der Provinz im Rahmen des vom Fachminister festgesetzten Jahresspielkapitalkontingents;
11. die Wahrnehmung der der obersten Landesbehörde obliegenden Aufgaben bei der Durchführung des Gaststättengesetzes nach näherer Bestimmung des Fachministers; für Berlin verbleibt es bei der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten;
12. die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchenbehörden nach näherer Bestimmung des Fachministers;

13. die Vertretung des Staates in Rundfunkangelegenheiten nach näherer Bestimmung des Fachministers;
14. die Mitwirkung bei der Verwaltung der staatlichen Mittel zu Unterstützungen von Geistlichen usw. (Kap. 194 Tit. 71 des Staatshaushaltsplans für 1932);
15. die Festsetzung und Überwachung der Schlachtviehmärkte;
16. die Bestellung von Weinkontrolleuren;
17. die Genehmigung von Dienstreisen staatlicher Beamter in dem vom Finanzminister bestimmten Umfange.

B. Besondere Zuständigkeiten einzelner Oberpräsidenten.

§ 5.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

1. Es werden übertragen:

a) dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen:
   1. die Abwicklung der Kriegsschädenfeststellung und -entschädigung;
   2. die Wahrnehmung der Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 103 l Abs. 1 und der §§ 130 a, 131 b der Reichsgewerbeordnung;
   3. die Aufsicht des Staates über die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft;

b) dem Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien:
   1. die Wahrnehmung der staatlichen Denkmalpflege beim Dome zu Breslau;
   2. die Beteiligung an der Verwaltung des Schlesischen Freikuxgelderfonds im bisherigen Umfange;

c) dem Oberpräsidenten der Provinz Hannover:
   die Mitwirkung bei der staatlichen Verwaltung der Klosterkammer und anderer Stiftungsfonds nach näherer Bestimmung des Fachministers;

d) dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz:
   die staatliche Vertretung in der Dombaukommission zu Köln;

e) dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau:
   in dem bisherigen Umfange diejenigen Aufgaben der Staatsaufsicht und der Wahrnehmung staatlicher Rechte, welche in anderen Provinzen dem Oberpräsidenten übertragen sind, auch soweit sie in Hessen-Nassau nicht über den Bereich eines Regierungsbezirkes hinausgehen.

2. Die Fachminister werden ermächtigt, mit der einheitlichen Durchführung staatlicher Notstandsaktionen aus Anlaß von Unwetterschäden den Oberpräsidenten zu beauftragen, sofern die Maßnahmen über den Bereich eines Regierungsbezirkes hinausgehen.

3. Unberührt bleibt die einzelnen Oberpräsidenten übertragene Zuständigkeit als Überleitungskommissar aus Anlaß der Durchführung des Vertrags von Versailles.

§ 6.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 1 Abs. 3 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

Die bisherige örtliche und sachliche Zuständigkeit des Oberpräsidenten als Leiter einer Wasserbauverwaltung einschließlich der wasserpolizeilichen und in Küstenbezirken der für den Küstenschutz erforderlichen landespolizeilichen Verwaltung bleibt unberührt, jedoch geht die bisher von den Oberpräsidenten — Wasserbaudirektionen — der Provinzen Ostpreußen und Pommern ausgeübte Aufsicht über die Strandämter und die von dem Oberpräsidenten — Wasserbaudirektion — der Provinz Pommern ausgeübte Aufsicht über die Seemannsämter auf die Regierungspräsidenten über.

§ 7.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

1. Erstreckt sich der Geschäftsbereich einer Einrichtung, Körperschaft oder Anstalt, an deren Verwaltung oder Beaufsichtigung der Oberpräsident beteiligt ist, über den Umfang der Provinz hinaus, so ist mangels anderweiter ausdrücklicher Vorschrift der Oberpräsident, in dessen Provinz sich der Sitz oder die Verwaltung der Einrichtung, Körperschaft oder Anstalt befindet, auch für den weiteren Geschäftsbereich zuständig.

2. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin ist zuständig für die Verwaltung der Luftfahrtangelegenheiten auch in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

3. Der Oberpräsident der Provinz Pommern ist zuständig für die Aufsicht über den gerichtsärztlichen Ausschuß auch in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

4. Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien ist zuständig für die Aufsicht über den gerichtsärztlichen Ausschuß auch in der Provinz Oberschlesien.

5. Der Oberpräsident der Provinz Hannover führt die Aufsicht über die Klosterschule in Ilfeld.

6. Der Oberpräsident der Rheinprovinz ist zuständig:

a) für die Durchführung des Reblausgesetzes auch in der Provinz Hessen-Nassau;
b) für die Angelegenheiten der Eichverwaltung auch im Regierungsbezirk Sigmaringen;
c) für die Aufsicht über den gerichtsärztlichen Ausschuß auch im Regierungsbezirk Sigmaringen.

7. Der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau ist zuständig für die Verwaltung der Luftfahrtangelegenheiten auch im Regierungsbezirk Sigmaringen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere örtliche Zuständigkeiten einzelner Regierungspräsidenten.

§ 8.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

1. Die Verteilung der Nummernzeichen für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge auf die höheren Verwaltungsbehörden erfolgt

a) in der Provinz Ostpreußen
durch den Regierungspräsidenten in Königsberg,
b) in der Provinz Pommern
durch den Regierungspräsidenten in Stettin,
c) in den Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien
durch den Regierungspräsidenten in Breslau,
d) in der Provinz Brandenburg
durch den Regierungspräsidenten in Potsdam,
e) in der Provinz Sachsen
durch den Regierungspräsidenten in Magdeburg,
f) in der Provinz Hannover
durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
g) in der Provinz Westfalen
durch den Regierungspräsidenten in Münster,
h) in der Rheinprovinz mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Düsseldorf
durch den Regierungspräsidenten in Koblenz,
i) in der Provinz Hessen-Nassau
durch den Regierungspräsidenten in Kassel.

2. Die Genehmigung für Zuverlässigkeitsfahrten gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr erteilt, wenn die Fahrten über den Bereich eines Regierungsbezirkes hinausgehen, der Regierungspräsident, in dessen Bezirke der Ausgangspunkt der Fahrt liegt, im Einvernehmen mit den beteiligten übrigen Regierungspräsidenten.

3. Die Geschäfte der Forstverwaltung führt

a) für den Regierungsbezirk Westpreußen der Regierungspräsident in Königsberg,

b) für den im Regierungsbezirk Schneidemühl liegenden Teil der Oberförsterei Wordel der Regierungspräsident in Köslin,

c) für den Regierungsbezirk Aurich der Regierungspräsident in Stade,

d) für den Regierungsbezirk Osnabrück der Regierungspräsident in Hannover,

e) für den Regierungsbezirk Münster der Regierungspräsident in Minden.

4. Liegen Teile des Staatswaldes einer Oberförsterei in einem benachbarten Regierungsbezirke, so ist der Regierungspräsident für die Verwaltung zuständig, in dessen Bezirke der Oberförster seinen Sitz hat.

§ 9.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

Die bisherige örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidenten als Leiter einer Wasserbauverwaltung einschließlich der wasserpolizeilichen Verwaltung bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt.

Gliederung der Bezirksausschüsse.

§ 10.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

Die Gliederung der Bezirksausschüsse in Berlin, Arnsberg und Düsseldorf bleibt einstweilen in der bisherigen Weise bestehen.

Vierter Abschnitt.

Einrichtung von Kreisämtern.

§ 11.

Auf Grund des § 13 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

In den Regierungsbezirken Schleswig, Allenstein, Merseburg und Köln werden mit Wirkung vom 1. April 1933 ab Schulämter als Kreisämter eingerichtet. Sie bestehen aus dem Landrat und dem örtlich zuständigen Schulrate. Die Schulämter im Regierungsbezirk Schleswig übernehmen auch die Zuständigkeiten der bisherigen Schulvisitatorien.

Fünfter Abschnitt.

Staatliche Schulaufsicht.

§ 12.

Auf Grund des § 18 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

Der Regierungspräsident ist als Schulaufsichtsbehörde für folgende Angelegenheiten der öffentlichen und privaten Volks- und mittleren Schulen zuständig:

1. Schulen:

a) konfessionelle Angelegenheiten;

b) Genehmigung zur Einführung von Lehrbüchern, Lehr- und Lernmitteln, soweit nicht dem Minister vorbehalten;

c) Festsetzung der Schulferien nach näherer Bestimmung des Fachministers;
d) Trennung von Schul- und Kirchenämtern einschließlich Vermögensauseinandersetzung;
e) Ausübung der Befugnisse gemäß dem dritten Abschnitte sowie dem § 44, § 47 Abs. 3 und 6, § 50 Abs. 6 und 8 des Volksschulunterhaltungsgesetzes und § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Verwaltungsordnung für mittlere Schulen;
f) Bearbeitung von Angelegenheiten der Landesschulkasse und der Landesmittelschulkasse;
g) Neuerrichtung und Einziehung von Schulstellen;
h) Genehmigung der Veräußerung und Belastung von Schulgrundstücken;
i) Schulaufsicht über die als voll ausgestaltet anerkannten Mittelschulen sowie diejenigen mittleren Schulen, welche in näherer Beziehung zu höheren Schulen stehen; Entscheidungen, die nach dem Mittelschullehrerbesoldungsgesetze der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten sind; Genehmigung der Festsetzung des Schulgeldes an gehobenen Klassen und mittleren Schulen;
k) Errichtung und Aufhebung von privaten Volks- und mittleren Schulen, soweit nicht dem Minister vorbehalten, Musikunterrichtswesen.

2. Lehrer:
a) persönliche und Rechtsverhältnisse der Lehrer an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen einschließlich Prüfungswesen und Lehrerfortbildung;
b) Beurlaubung über drei Monate bis zu einem Jahre, unbeschadet der Rechte des Schulausschusses an mittleren Schulen;
c) Dienststrafverfahren mit Ausnahme des Ordnungsstrafrechts bei Lehrern an Schulen, die der Aufsicht des Schulrats unterstehen.

Sechster Abschnitt.

Kulturbauverwaltung.

§ 13.

Auf Grund des § 20 Satz 2 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

1. In Königsberg, Allenstein, Osterode, Lötzen, Charlottenburg, Potsdam, Beeskow, Neuruppin, Landsberg a. W., Frankfurt a. d. O., Kottbus, Stettin, Stargard, Stralsund, Köslin, Stolp, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Neumünster, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Celle, Osnabrück, Meppen, Stade, Verden, Aurich, Minden, Hagen, Lippstadt, Kassel, Fulda, Dillenburg, Düsseldorf, Bonn, Trier und Aachen werden technische und wasserwirtschaftliche Dienststellen unter der Behördenbezeichnung „Der Kulturbaubeamte" gebildet. Sie sind Kreisbehörden im Sinne des § 12.

2. Ihre Tätigkeit umfaßt folgende Arbeitsgebiete:
a) Wahrnehmung der aus Verpflichtungen des Staates sich ergebenden technischen Geschäfte;
b) technische Unterstützung der Staatsbehörden nach näherer Anweisung des Regierungspräsidenten;
c) Aufstellung von Bauentwürfen, soweit der Staat die Aufstellung übernimmt;
d) die nach § 2 Abs. 4, § 6 und § 7 des Moorschutzgesetzes vom 20. August 1923 (Gesetzsamml. S. 400) sich ergebenden Obliegenheiten.

Siebenter Abschnitt.

Rechtsmittel.

§ 14.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

Die in dem Gesetze, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, vom 27. Februar 1877 (Gesetzsamml. S. 129) in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1885 (Gesetzsamml. S. 97) zugelassene Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bleibt bestehen.

§ 15.

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

1. Die auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 27. April 1932 (Gesetzsamml. S. 179 und 195) zugelassene Beschwerde an den Oberpräsidenten gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten in Berlin bleibt bestehen.

2. Gegen die Beschlüsse der Schulaufsichtsbehörde über die unfreiwillige Versetzung von Lehrern an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen in den Ruhestand findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

3. Die auf Grund des § 63 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Nr. 76 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Handelsministerialblatt S. 123) zugelassene Beschwerde an den Oberpräsidenten bleibt bestehen.

Achter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne Landesteile.

§ 16.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und des § 22 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird für Berlin bestimmt:

1. Die Zuständigkeit des Oberpräsidenten von Berlin in allen denjenigen Fällen, in welchen in anderen Provinzen der Oberpräsident oder der Regierungspräsident zuständig sein würde und in welchen für Berlin die Aufgabe dem Oberpräsidenten übertragen ist, bleibt unberührt.

2. Soweit gegen Verfügungen des Oberpräsidenten von Berlin in Fällen, in denen in anderen Provinzen der Regierungspräsident zuständig ist, die Beschwerde an die oberste Landesbehörde zugelassen ist, bleibt sie bestehen.

§ 17.

Auf Grund des § 32 Nr. 4 der Ersten Vereinfachungsverordnung wird bestimmt:

Der Oberpräsident der Rheinprovinz ist zuständig für die Verwaltung des höheren Schulwesens im Regierungsbezirk Sigmaringen.

Neunter Abschnitt.

Inkrafttreten.

§ 18.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring. Hugenberg.

Kerrl. Rust. Popitz.

(Nr. 13859.) Neunte Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft. Vom 29. März 1933.

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 166) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes angeordnet:

1. Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter gelten nicht für Mietverhältnisse über Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete

a) 1200 RM und mehr in Berlin,
b) 1000 RM „ „ „ den Orten der Sonderklasse,
c) 800 RM „ „ „ „ „ „ Ortsklasse A,
d) 600 RM „ „ „ „ „ „ „ B,
e) 450 RM „ „ „ „ „ „ „ C,
f) 350 RM „ „ „ „ „ „ „ D

beträgt.

2. Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
Der Kommissar des Reichs.
Hugenberg.

Berichtigung.

1. Auf S. 51 muß es in Zeile 3 der Einleitung der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 statt „Kapitel VIII" heißen „**Kapitel VII**".

2. Auf Seite 68 Zeile 24 von oben muß es statt „§ 2 Abs. 2" heißen „**§ 2 Abs. 1**".

3. Auf Seite 68 Zeile 21 von unten muß es statt „Vergütungen" heißen „**Vergünstigungen**".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.